




Ich bin **DABEI**   
Jetzt **Dieselfußfilter** nachrüsten!

# Dieselfußfilter für bessere Luft!

 Wenn Sie Ihren Diesel-PKW jetzt mit einem wirksamen Rußfilter nachrüsten, erhalten Sie eine einmalige Befreiung von der KfZ-Steuer in Höhe von 330,00 Euro und haben freie Fahrt in den Umweltzonen.

Mehr Infos: [www.fahren-mit-filter.de](http://www.fahren-mit-filter.de)



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

**Daten und Fakten zur Nachrüstung von  
Diesel-Fahrzeugen mit Rußpartikelfiltersystemen**

**Zusammenfassung**

- Bei vollständiger Ausschöpfung des Nachrüstungspotentials bei Diesel - Kraftfahrzeugen in Baden-Württemberg können insgesamt ca. 1,7 Mio. Kraftfahrzeuge nachgerüstet werden. Darunter befinden sich ca. 1,45 Mio. Diesel - Pkw und 250.000 Diesel-Nutzfahrzeuge.
- In BW wurden circa 54.000 Dieselfahrzeuge mit Partikelfiltern nachgerüstet und steuerlich gefördert. Dies entspricht einer Förderung von rund 18 Mio. Euro.
- Bei vollständiger Ausschöpfung des Nachrüstpotentials können in Baden-Württemberg in den nächsten ein bis zwei Jahren jährlich die Feinstaubemissionen um circa 720 Tonnen Feinstaub (PM 10) verringert werden.

**Wie viele Diesel-Fahrzeuge können in Baden-Württemberg nachgerüstet werden?**

Nach der 30. Änderungsverordnung zur StVZO können Diesel-Kraftfahrzeuge (Personen- und Nutzfahrzeuge) ab der Abgasstufe EURO 1 (Bj. 1992) und zusätzlich gleichgestellte Fahrzeuge nachgerüstet werden. Die Anzahl der landesweit nachrüstbaren Dieselfahrzeuge verteilt sich nach Fahrzeuggruppe und Abgasstufe gegliedert wie folgt:

<b>Abgasnorm</b>	<b>Diesel-Pkw</b>	<b>leichte Nutzfahrzeuge schwere Nutzfahrzeuge<sup>1</sup></b>	
EURO 1	115.000	50.400	7.200
EURO 2	442.000	63.500	32.200
EURO 3	605.000	57.000	45.900
EURO 4	426.000	5.800	2.000
<i>davon bereits nachgerüstet - 54.000</i>			
<b>Insgesamt</b>	<b>1.534.000</b>	<b>176.700</b>	<b>87.300</b>

L

<sup>1</sup> Einschl. Omnibusse und Sattelzugmaschinen

### **Wie viel Tonnen Partikel werden durch Nachrüstung weniger ausgestoßen?**

Ein Rußpartikelfilter vermindert den Feinstaubausstoß um mindestens 30 Prozent bei PKW und mindestens 60 Prozent bei LKW. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) errechnet bei einer vollständigen Ausschöpfung des Nachrüstungspotentials folgende Minderung der Feinstaubemissionen für Dieselfahrzeuge in den nächsten ein bis zwei Jahren:

➤ Personenkraftwagen	300 to/a
➤ Leichte Nutzfahrzeuge	50 to/a
➤ <u>Schwere Nutzfahrzeuge</u>	<u>370 to/a</u>
Insgesamt	ca. 720 to/a

720 Tonnen entsprechen etwa 13 Prozent des durch Straßenverkehr verursachten Feinstaubaufkommens.

### **Steuerbonus**

Seit dem 1. April 2007 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, mit dem die Nachrüstung von PKW steuerlich gefördert wird, in Kraft:

- Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte PKW: Steuerbefreiung bis maximal 330 € für PKW, wenn in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 nachträglich mit einem zertifizierten Partikelminderungssystem nachgerüstet wird. Die Steuerbefreiung wird gewährt, wenn das Fahrzeug vor dem 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurde.
- Zuschlag für Diesel-Pkw: Für Diesel-Pkw erhöht sich in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 der jeweilige Steuersatz um 1,20 € je 100 Kubikzentimeter, wenn das Fahrzeug nicht mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet ist oder als Neufahrzeug den zukünftigen Partikelgrenzwert von 5 mg/km nicht einhält.

Seit dem 1. April 2007 wurden bis 31. Juli 2007 landesweit rund 31.100 und bis Mitte Oktober 2007 **rund 54.000 mit einem Rußfilter nachgerüstete Diesel-Pkw steuerlich gefördert;**  
davon:




- EURO 1 – und EURO 2 – Diesel-Pkw (Partikelminderungsstufen PM01, PM0 und PM 1) ca. 14,0 %
- EURO 3 – Diesel-Pkw (Partikelminderungsstufe PM2) ca. 57 %
- EURO 4 – Diesel-Pkw (Partikelminderungsstufen PM3 und PM4) ca. 29,1 %

Von den in Baden-Württemberg zugelassenen EURO 3 - und EURO 4 - Diesel-Pkw erfüllen außerdem 306.500 Fahrzeuge (31. Juli 2007: 70.600) bereits ab Werk die erst ab 2009/2010 geltende EURO 5 Abgasnorm.

## Anlage 2

## Welches Fahrzeug bekommt welche Plakette?

Emissionsschlüsselnummern (SN) für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoffgruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> <b>zusätzlich mit PMS</b> nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N <b>zusätzlich mit PMS</b> nachgerüstet auf
<b>2</b> rot 			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
<b>3</b> gelb 			Stufe PM 0 : 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
<b>4</b> grün 	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 - 75 - <sup>1)</sup> 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- <sup>1)</sup> 77	Stufe PM 1: 27 <sup>2)</sup> , 49 bis 52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75  PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54.  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

<sup>1)</sup> Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

<sup>2)</sup> Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

### Ergänzender Hinweis des Umweltministeriums Baden-Württemberg:

Personenkraftwagen mit geregeltm Katalysator und den Schlüsselnummern 03, 04, 09 und 11 werden in Allgemeinverfügungen der zuständigen unteren Verwaltungsbehörden von den Fahrverboten befreit.



## **Ausnahmen von Fahrverboten in den Umweltzonen**

### **Vorbemerkung**

Die Luftreinhalte- und Aktionspläne in Baden-Württemberg sehen in den ausgewiesenen Umweltzonen ganzjährige Fahrverbote für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vor. Betroffen sind Dieselfahrzeuge, die die Abgasnorm EURO 2 nicht erfüllen und Benzinfahrzeuge ohne geregelten Katalysator.

Generelle Ausnahmen für bestimmte Fahrten und Fahrzeuge enthält bereits die Kennzeichnungsverordnung des Bundes (Ziffer I.)

In Baden-Württemberg haben sich die kommunalen Spitzenverbände, die Regierungspräsidien und das Umweltministerium auf ergänzende und landesweit einheitliche Ausnahmeregelungen verständigt (gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung), die für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg gelten (Ziffer II.).

### **I. Bundesweit geltende generelle Ausnahmen**

Nach Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung des Bundes fallen bestimmte Fahrten und Fahrzeuge nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner gesonderten Ausnahmege-  
nehmigung. Dazu zählen u.a.

1. Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der StVO wie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei sowie des Rettungswesens, der Kranken- und Behindertenversorgung, militärische Fahrzeuge und Einsätze, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und mobile (Arbeits-) Maschinen und Geräte;
2. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge;
3. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein 'H-Kennzeichen' oder ein '07-Kennzeichen' (nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) führen.

## **II. Landesweit geltende Ausnahmeregelungen**

In Baden-Württemberg sollen für bestimmte Fahrten über die Bundesvorgaben hinaus gehende generelle Ausnahmen (Ziffer II.1) geschaffen werden. Die Bürgermeister- bzw. Landratsämter der Stadt- und Landkreise (untere Immissionsschutzbehörden) können darüber hinaus für einzelne Fahrten Ausnahmen erteilen (Ziffer II.2).

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen für eine in Baden-Württemberg geltende Ausnahme sind:

- Dass ein Fahrzeug technisch nicht nachgerüstet werden kann: Grundsatz "Nachrüstung vor Ausnahme". Dies muss durch eine Bescheinigung durch eine AU-Werkstatt, Technische Überwachungsorganisation oder durch einen Prüfenieur bestätigt werden. Der Fahrzeughalter muss die Bestätigung mit sich führen.
- Oder: Eine Nachrüstung ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies liegt vor, wenn die Nachrüstkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen oder die Nachrüstkosten bei Gewerbetreibenden zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führen würden. Dies muss durch das Bürgermeister- bzw. Landratsamt des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises bestätigt werden. Der Fahrzeughalter muss die Bestätigung mit sich führen.

### **II.1 Generelle Ausnahmen für bestimmte Fahrten**

Nach Vorliegen und Bestätigung einer der beiden oben genannten allgemeinen Voraussetzungen sollen nur die folgenden Fahrten generell erlaubt bleiben:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden sowie für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten von Sonderfahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke: Spezialfahrzeuge wie Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern; Fahrten von Oldtimern ohne besonderes Oldtimerkennzeichen sowie von ausländischen Oldtimern; PKW mit geregelter Katalysator, die nicht bereits in der Kennzeichnungsverordnung freigestellt wurden, aber über einen geregelten Katalysator verfügen (Schlüsselnummern 03, 04, 09 und 11) sowie Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen.

### **II.2 Ausnahmen in Einzelfällen**

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzung (Ziffer II.1) können im Einzelfall und auf Antrag von der örtlichen Behörde Ausnahmen erteilt werden für Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

- notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u. ä.),
- Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖV ausweichen können,
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs-/Produktionsprozessen, wie beispielsweise die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, soweit Alternativen nicht vorhanden sind.

**Bescheinigung**  
**gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)**

	<b>Ausführende Stelle</b>	<b>Name und Anschrift</b>
<input type="checkbox"/>	Amtlich anerkannte Kfz-Werkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung	
<input type="checkbox"/>	Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation	
<input type="checkbox"/>	Technische Prüfstelle	

<b>Beschreibung des Kraftfahrzeugs</b>			
Amtliches Kennzeichen		Fahrzeugident.-Nr.	
Hersteller:		Hersteller-Schlüsselnr.	
Fahrzeugtyp		Typschlüsselnr.	

<b>Bestätigung:</b>	
Es wird bestätigt, dass für das o.g. Kraftfahrzeug derzeit technisch kein geeignetes Nachrüstungssystem verfügbar ist.  Diese Bestätigung gilt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum	<input type="checkbox"/>

	Ort, Datum:	
<input type="checkbox"/>	Unterschrift der verantwortlichen Person der anerkannten AU-Kfz-Werkstatt mit Angabe der Kontroll-Nr. und AU-Stempel	
<input type="checkbox"/>	Unterschrift und Prüfstempel des Prüfsachverständigen der Überwachungsorganisation	
<input type="checkbox"/>	Unterschrift und Prüfstempel des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers	

Datenbasis: <input type="checkbox"/> TÜV DEKRA argetp21-Datenbank, Stand _____ <input type="checkbox"/> GTÜ-Datenbank, Stand _____
---



**Allgemeinverfügung der Behörde xy zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone xy**

**I.**

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung folgende Fahrzeuge die Umweltzone der Stadt xy befahren.
  - 1.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
    - a. des Lebensmitteleinzelhandels,
    - b. von Apotheken,
    - c. von Altenheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen,
    - d. von Wochen- und Sondermärkten;
  - 1.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
    - a. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
    - b. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
    - c. für soziale und pflegerische Hilfsdienste;
  - 1.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen bzw. Fahrten für folgende Zwecke:
    - a. Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstungskosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B.
      - Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen),
      - Schwerlasttransporter,
      - Zugmaschinen von Schaustellern.
    - b. Oldtimer nach § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung i.V.m. § 23 StVZO ohne Oldtimerkennzeichen.
    - c. Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 03, 04, 09 und 11.
    - d. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV.

Die Regelungen dieser Ausnahmegenehmigung gelten im Wege der gegenseitigen Anerkennung durch die gem. § 3 Abs.1 Nr.4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg. Die von den genannten zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.

2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2009. Sie wird unter den folgenden Bedingungen erteilt:

2.1

- Für ein nach dem 1. Januar 1971 zugelassenes Fahrzeug ist die Nachrüstung technisch nicht möglich, insbesondere weil die Nachrüstung aktuell nicht angeboten oder im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich ist. Die technische Nichtnachrüstbarkeit ist für die gesamte Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung durch eine jeweils für ein Jahr gültige Bescheinigung einer AU-Werkstätte, eines Prüfindgenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation nachzuweisen.

2.2

- Das Fahrzeug, für das die Ausnahmegenehmigung im Wege der Allgemeinverfügung in Anspruch genommen werden soll, wurde erstmals vor dem 1. November 2007 auf den Halter zugelassen.

2.3

- Dem Halter des Fahrzeugs stehen für den beantragten Fahrtzweck offensichtlich keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Bedingungen in Nummer 2 gelten nicht für die in Nr. 1.3 b., c. und d. genannten Fahrzeuge.

3. Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Für Fahrzeuge, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, ist die Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung nach Nr. 2.1 mitzuführen.

Für Oldtimer nach § 2 Nr. 22 FZV ist das Gutachten nach § 23 StVZO oder eine Bescheinigung einer AU-Werkstätte, eines Prüfindgenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation über das Vorliegen des Gutachtens mitzuführen.

Ausländische Oldtimer können den Zeitpunkt der Erstzulassung mit den Fahrzeugpapieren nachweisen

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der xy-Behörde, (Adresse), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Xy-Stadt, den .....

Im Auftrag gez. ....

## **Zehn Häufig gestellte Fragen und Antworten**

### **zur Umweltzonen und Fahrverboten**

#### **Was ist eine Umweltzone?**

Ab 1. März 2008 werden in Baden-Württemberg in acht Städten und Gemeinden wegen zu hoher Feinstaubbelastung erstmals Umweltzonen ausgewiesen. Umweltzonen sind Gebiete, in denen grundsätzlich nur Autos mit einer Umweltplakette fahren dürfen: Fahrzeuge mit veralteter Abgastechnik, also Dieselfahrzeuge, die nicht die EURO Abgasnorm 2 erfüllen, wie auch Benzinfahrzeuge ohne geregelten Katalysator müssen draußen bleiben.

#### **Warum beschränkt sich die Feinstaubbekämpfung auf den Verkehr und ältere Autos?**

Das tut sie gar nicht. Die in Baden-Württemberg ausgearbeiteten Aktions- und Luftreinhaltepläne enthalten eine Vielzahl von einzelnen Maßnahmen. Eine Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten wird in Baden-Württemberg allerdings ausnahmslos entlang viel befahrener Straßen gemessen. Der Anteil des Verkehrs an den Feinstaubkonzentrationen liegt teilweise deutlich über 50 Prozent.

Es werden derzeit jedoch auch die gesetzlichen Vorgaben für Industrieanlagen wie auch für Heizanlagen - insbesondere Holzöfen - verschärft, um die Feinstaubemissionen insgesamt zu verringern und die Luftqualität weiträumig zu verbessern.

#### **Wo bekomme ich eine Umweltplakette und was kostet sie?**

Plaketten gibt es in AU-Werkstätten, bei technischen Prüforganisationen wie TÜV, DEKRA und GTÜ sowie Kfz-Zulassungsstellen für fünf bis zehn Euro.

#### **Gibt es Ausnahmen von Fahrverboten?**

Ja. Bundesgesetzlich ausgenommen sind beispielsweise Motorräder, Oldtimer, Spezialfahrzeuge oder Einsatzfahrzeuge von Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten. Darüber hinaus können die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Das Umweltministerium und die kommunalen Spitzenverbände haben sich dabei auf ein landesweit einheitliches Vorgehen verständigt. Danach gilt zunächst der Grundsatz Nachrüstung vor Ausnahme.

Ausnahmen - allerdings eingeschränkt beispielsweise auf Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen - können genehmigt werden, wenn:

- keine Nachrüstung möglich ist (Bescheinigung durch eine Kfz-Werkstatt)
- die Kosten einer Nachrüstung höher sind als der Zeitwert des Fahrzeugs oder
- eine wirtschaftliche Existenzgefährdung droht.

#### **Gibt es ein Bußgeld, wenn ich ohne Umweltplakette in eine Umweltzone fahre?**

Ja: 40 Euro und ein Punkt in der Verkehrssünderkartei in Flensburg sind bei Verstößen fällig.

#### **Was ist, wenn ich in einer Umweltzone wohne und Besuch von außerhalb bekomme?**

Alle Fahrzeuge, die in eine Umweltzone fahren, brauchen eine Umweltplakette. Die Umweltplaketten sind bundesweit einheitlich und können in ganz Deutschland erworben werden.

#### **Warum gibt es nicht in allen Städten des Landes eine Umweltzone?**

Die EU-Feinstaubrichtlinie schreibt vor, dass bei einer Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte wirksame Maßnahmen zur Luftreinhaltung und zum Gesundheitsschutz der in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen ergriffen werden müssen. Allerdings nur für die Gebiete, in denen erhöhte Schadstoffwerte gemessen wurden. Für eine Ausweitung von Umweltzonen auf weitere Städte gibt es keine rechtliche Grundlage.

### **Lohnt die Nachrüstung mit Rußpartikelfiltern?**

In der Regel Ja. Die Kosten liegen etwa zwischen 600 und 1.200 Euro. Für die Nachrüstung gibt es einen Steuerbonus von 330 Euro; wer dagegen nicht nachrüstet zahlt einen Malus bei der Kfz-Steuer, der bei einem Fahrzeug mit 2-Liter Hubraum jährlich rund 20 Euro Mehrbelastung ausmacht. Die Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter erhöht außerdem den Fahrzeugwert um mehrere Hundert Euro. Ein Rußpartikelfilter verringert den Feinstaubausstoß um mindestens 30 bis 60 Prozent. Unterm Strich fällt damit die Bilanz der Nachrüstung in der Regel positiv aus.

Insbesondere bei älteren Fahrzeugen mit einer zeitlich nur noch kurzen Zulassung im Verkehr, kann in einer vorgezogenen Wagenneuanschaffung eine Alternative liegen.

### **Was ist eigentlich Feinstaub und wie gefährlich ist Feinstaub?**

Es handelt sich um kleinste Staubpartikel. Sind die Staubpartikel im Durchmesser kleiner als zehn tausendstel Millimeter (PM10), gelten sie als gesundheitsgefährdend, weil sie unter anderem in die Lunge vordringen können. Feinstaubpartikel können unter anderem zu Allergien, Atembeschwerden und Asthmaanfällen führen. Feine Staubpartikel werden in Zusammenhang mit der Entstehung von Lungenkrebs gebracht.

Für Feinstaub gilt eine Tageshöchstgrenze von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft. Dieser Wert darf an maximal 35 Tagen pro Jahr überschritten werden. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert liegt bei 40 Mikrogramm. Künftig will die EU außerdem für noch kleiner ultrafeine Staubpartikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 tausendstel Millimeter (PM2,5) Grenzwerte vorschreiben. Diese Kleinstpartikel gelten als besonders problematisch.

### **Woher kommt der Feinstaub?**

Es gibt natürliche Quellen wie beispielsweise Saharastaub, der mit starken Südwinden in seltenen Fällen bis zu ins Land transportiert wird. Für den Großteil des Feinstaubs ist aber der Mensch verantwortlich: Industrieanlagen und Privathaushalte, insbesondere Heizungsanlagen, sowie der Straßenverkehr sind die Hauptquellen. Im Straßenverkehr sind es vor allem die Dieselfahrzeuge; hinzu kommt der Abrieb von Straßen, Reifen, Bremsen usw.

**Bilanz 2007**  
**Feinstaubmesswerte Baden-Württemberg -**  
**Zahl der Tage mit Überschreitung des Grenzwertes (PM10)**

Messstation	2007	2006	2005
■ <u>Stuttgart Am Neckartor</u>	110	175	187
■ <u>Stuttgart Hohenheimer Straße</u>	52	86	62
■ <u>Stuttgart Siemensstraße</u>	60	81	51
■ <u>Leonberg Grabenstraße</u>	48	39	16
■ <u>Ludwigsburg Friedrichstraße</u>	57	82	78
■ <u>Pleidelsheim Beihinger Straße</u>	43	76	55
■ <u>Schwäbisch Gmünd Lorcher Straße )<sup>1</sup></u>	-	57	51
■ <u>Reutlingen Lederstraße Ost )<sup>2</sup></u>	44	44	17
■ <u>Heidelberg Karlsruher Straße</u>	29	28	-
■ <u>Tübingen Mühlstraße</u>	28	57	-
■ <u>Mannheim Friedrichsring</u>	26	43	43
■ <u>Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße</u>	16	36	22
■ <u>Stuttgart Mitte Straße Arnulf-Klett-Platz</u>	32	47	37
■ <u>Schramberg Oberndorfer Straße</u>	10	-	-
■ <u>Freiburg Zähringer Straße</u>	22	41	-
■ <u>Freiburg Schwarzwaldstraße</u>	21	39	21
■ Heilbronn Weinsberger Straße	39	60	-
■ Herrenberg Hindenburger Straße	30	50	-
■ Ilfeld König-Wilhelm-Straße	43	60	-
■ Karlsruhe Kriegsstraße	22	49	-
■ Mühlacker Stuttgarter Straße	38	58	-
■ Pfinztal-Berghausen Karlsruher Straße	24	51	-
■ Pforzheim Jahnstraße	22	42	-
■ Stuttgart-Bad Cannstatt Waiblinger Straße	40	76	-
■ Tübingen-Unterjesingen Jesinger Hauptstraße	46	84	-
■ Ulm Zinglerstraße	39	66	-
■ Wiesloch Baiertaler Straße	49	-	-
■ Markgröningen Grabenstraße	47	-	-
■ Walzbachtal-Jöhlingen Bahnhofstraße	34	-	-
■ Heidenheim Wilhelmstraße	20	-	-

)<sup>1</sup> Seit Jan. 2007 vorübergehend wegen Bauarbeiten nicht mehr in Betrieb

)<sup>2</sup>: Inbetriebnahme: 21.03.2007; Ersatz für RT-Lederstraße wegen Bauarbeiten im direktem Umfeld.

Überschreitungsanzahl des Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> im laufenden Kalenderjahr. Maximal sind 35 Überschreitungen im Jahr zulässig.

Landesweit gibt es 29 straßennahe Messstellen (so genannte Spotmessstellen), an denen kontinuierlich die Luftschadstoffe gemessen werden. Die Feinstaubwerte werden in etwa zweiwöchentlichem Rhythmus abgelesen, von der LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ausgewertet und im Internet veröffentlicht ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)).

## **Allgemeine Hintergrundinformationen: Luftreinhaltung und Feinstaubbekämpfung**

### **Feinstaub**

Feine Staubpartikel mit einem Durchmesser von weniger als zehn tausendstel Millimeter (PM10) können über Mund, Nase und Rachen bis tief in die Lunge vordringen und dort Entzündungen, Atemwegsbeschwerden, Asthma, Bronchitis, Wucherungen und Krebs verursachen. Feinstaubpartikel werden außerdem für die Entstehung von Allergien mitverantwortlich gemacht.

Seit Januar 2005 gelten EU-weit Grenzwerte für die zulässige Feinstaubkonzentration (PM10). Im Zuge der Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sollen außerdem ab 2010 erstmals Grenzwerte für ultrafeine Staubpartikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 tausendstel Millimeter (PM2,5) eingeführt werden. Sie können auf Grund ihrer kleinen Größe noch leichter in die Lungen vordringen und gelten als besonders gesundheitsgefährdend.

Feinstaub kann aus natürlichen Quellen stammen (Saharastaub, Waldbrände, Gesteinserosionen etc.) oder vom Menschen verursacht werden (Verkehr - insbesondere Dieselruß sowie Abriebe von Reifen und Bremsen, Industrie und private Haushalte).

### **Einfluss des Verkehrs**

Ursachenanalysen weisen den Straßenverkehr als Hauptverursacher für die in Baden-Württemberg im Wesentlichen straßennah gelegenen Belastungsbereiche aus. Die Ursachenanalyse für Überschreitungen, die etwa im Jahr 2005 in Stuttgart festgestellt wurden, zeigen, dass der Straßenverkehr (lokale Belastung plus Gesamthintergrundniveau) zu den Feinstaub-Messwerten je nach Messort zwischen 45 % und 66 % beiträgt. Der Anteil des Straßenverkehrs teilt sich dabei auf in die Abgasemissionen (ca. 30 % bis 40 %) und den Beitrag aus Abrieb und Aufwirbelung (ca. 60 % bis 70 %). Bei dem ebenfalls gesundheitsschädlichen Stickstoffdioxid liegen die Anteile des Straßenverkehrs zwischen 63 % und 72 %.

Der Schwerpunkt der Minderungsmaßnahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne beim Feinstaub liegt auch vor diesem sachlichen Hintergrund im Bereich des Verkehrs. Industrie und private Haushalte werden allerdings in der Luftreinhaltung und der Feinstaubbekämpfung nicht ausgenommen. So sind verschärfte Vorgaben sowohl für Industrieanlagen wie auch für kleine Feuerungsanlagen (z.B. Holzöfen) in Privathaushalten geplant.

### **EU-Vorgaben zur Luftreinhaltung und Feinstaubbekämpfung**

Die europäischen Vorgaben zur Luftreinhaltung in der Luftqualitätsrahmenrichtlinie von 1996 (96/62/EG) und ihrer Tochterraichtlinien wurden im Immissionsschutzrecht des Bundes in deutsches Recht umgesetzt. Danach ist seit dem 1. Januar 2005 für Feinstaub eine Überschreitung des Tageswertes von 50 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft an jährlich maximal 35 Tagen zulässig. Wird diese Schwelle überschritten oder droht ihre Überschreitung, haben nach dem Immissionsschutzrecht die Behörden die Pflicht, Luftreinhalte- und/oder Aktionspläne zu erstellen und als geeignete Maßnahmen gegebenenfalls Fahrverbote zu ergreifen (§§ 47 BImSchG i. V. m. § 22 BImSchV).

Im Zuge der Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sollen außerdem ab 2015 erstmals Grenzwerte für ultrafeine Staubpartikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 tausendstel Millimeter (PM<sub>2,5</sub>) eingeführt werden.

Die straßennahen Messungen aus dem Messnetz des Landes zeigen, dass Feinstaubwerte zum Teil erheblich über den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen (Stuttgart Neckartor über 175 Überschreitungen in 2006). Das Umweltministerium fürchtet außerdem, dass die ab 2010 beim Stickstoffdioxid einzuhaltenen Grenzwerte ebenfalls deutlich überschritten werden. Land und Kommunen sind damit in der Pflicht, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen und hauptbelasteten Gebieten zu ergreifen.

Für 14 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden Luftreinhalte-/Aktionspläne (LRP/AP) erstellt. Die LRP/AP wurden von den Regierungspräsidien in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen erstellt.

### **Aktuelle Rechtsprechung**

Das VG Stuttgart hat am 31.05.2005 einer Klage von Bürgern der Stadt Stuttgart gegen das Land auf Erstellung eines Aktionsplanes für das Gebiet der Stadt Stuttgart zur Reduzierung der Feinstaubbelastung stattgegeben (Berufung liegt seither beim VGH).

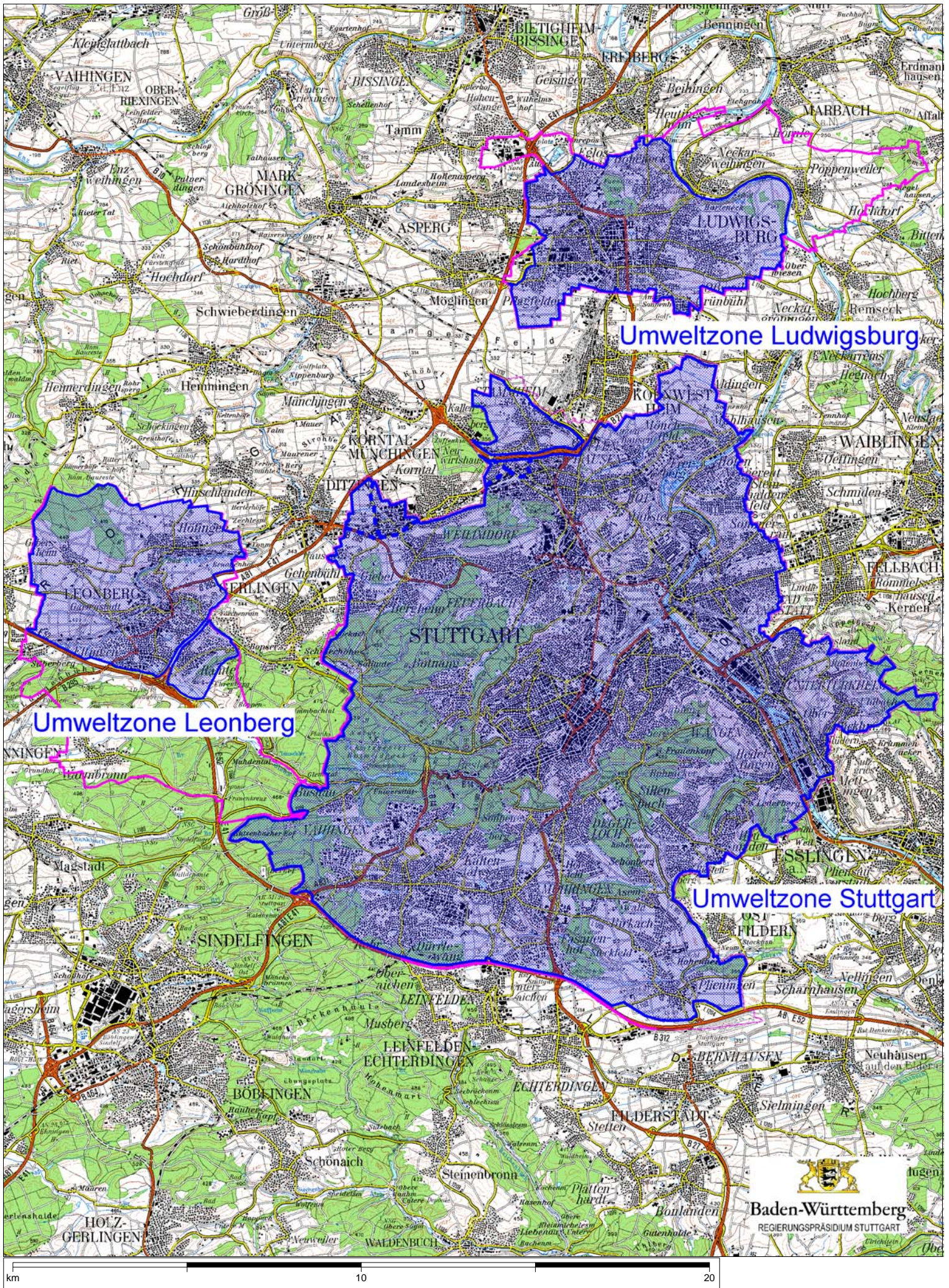
Das Bundesverwaltungsgericht hat anlässlich einer Klage eines Münchner Bürgers auf Erstellung eines Aktionsplanes zur Bekämpfung der Feinstaubemissionen des Verkehrs betont, es sei unstrittig, dass der EU-Grenzwert für Feinstaub einzuhalten sei und die Kommunen zur Erstellung von Aktionsplänen verpflichtet seien, wenn der Grenzwert überschritten werde. Ein individuelles Klagerecht auf Erstellung eines Plans bestünde nach deutschem Recht nicht, der Kläger könne aber seinen Anspruch im Wege einer Klage auf planunabhängige Maßnahmen wie Verkehrsbeschränkungen durchsetzen. Wegen Auslegungszweifel des EU-Rechts wurde der Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt (Verfahrensdauer 1- 2 Jahre).

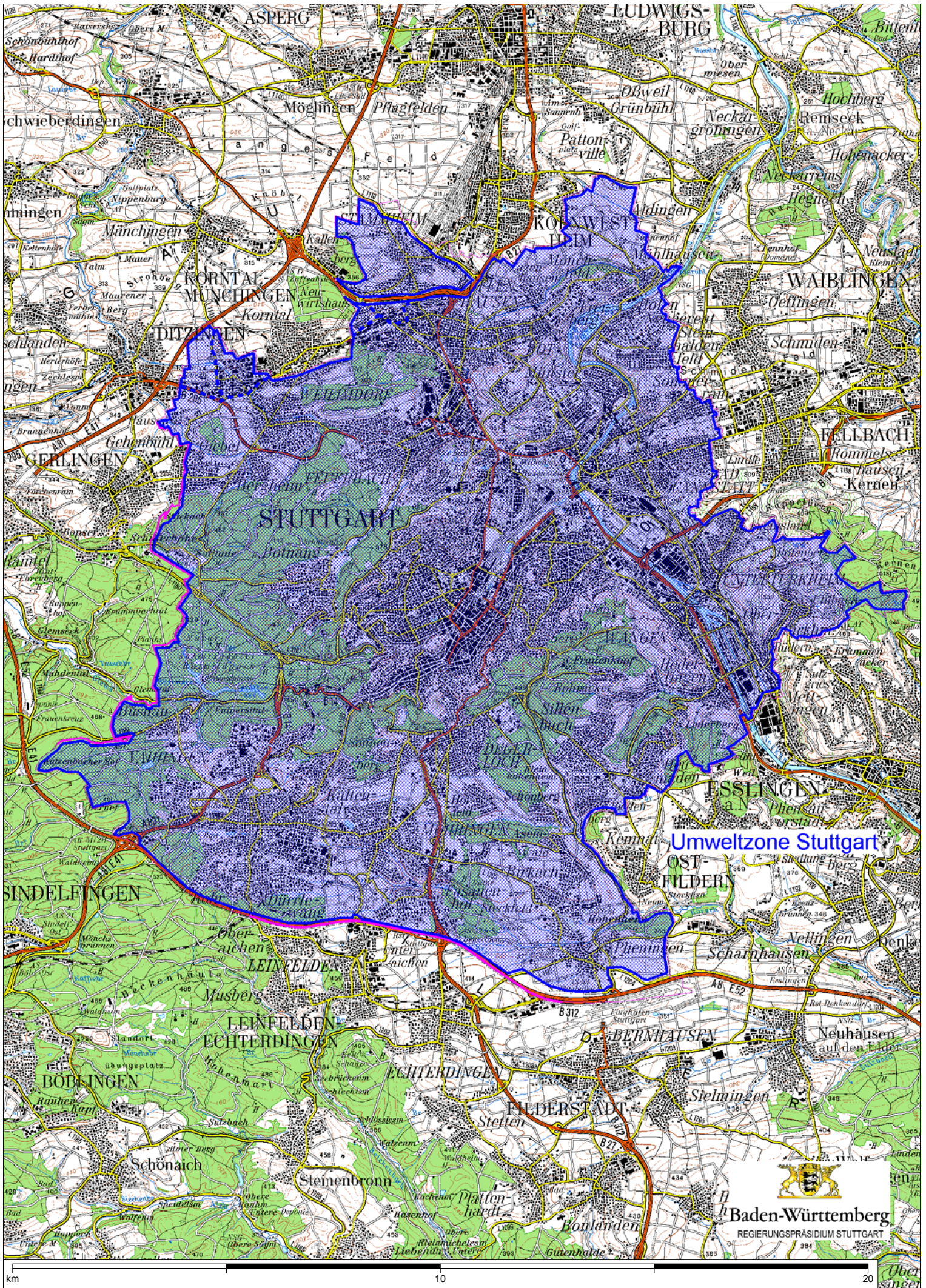
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte die Stadt München bereits zu Maßnahmen verurteilt, mit deren Hilfe die Grenzwerte soweit wie möglich eingehalten werden sollten; eine unbedingte Einhaltung aber abgelehnt.

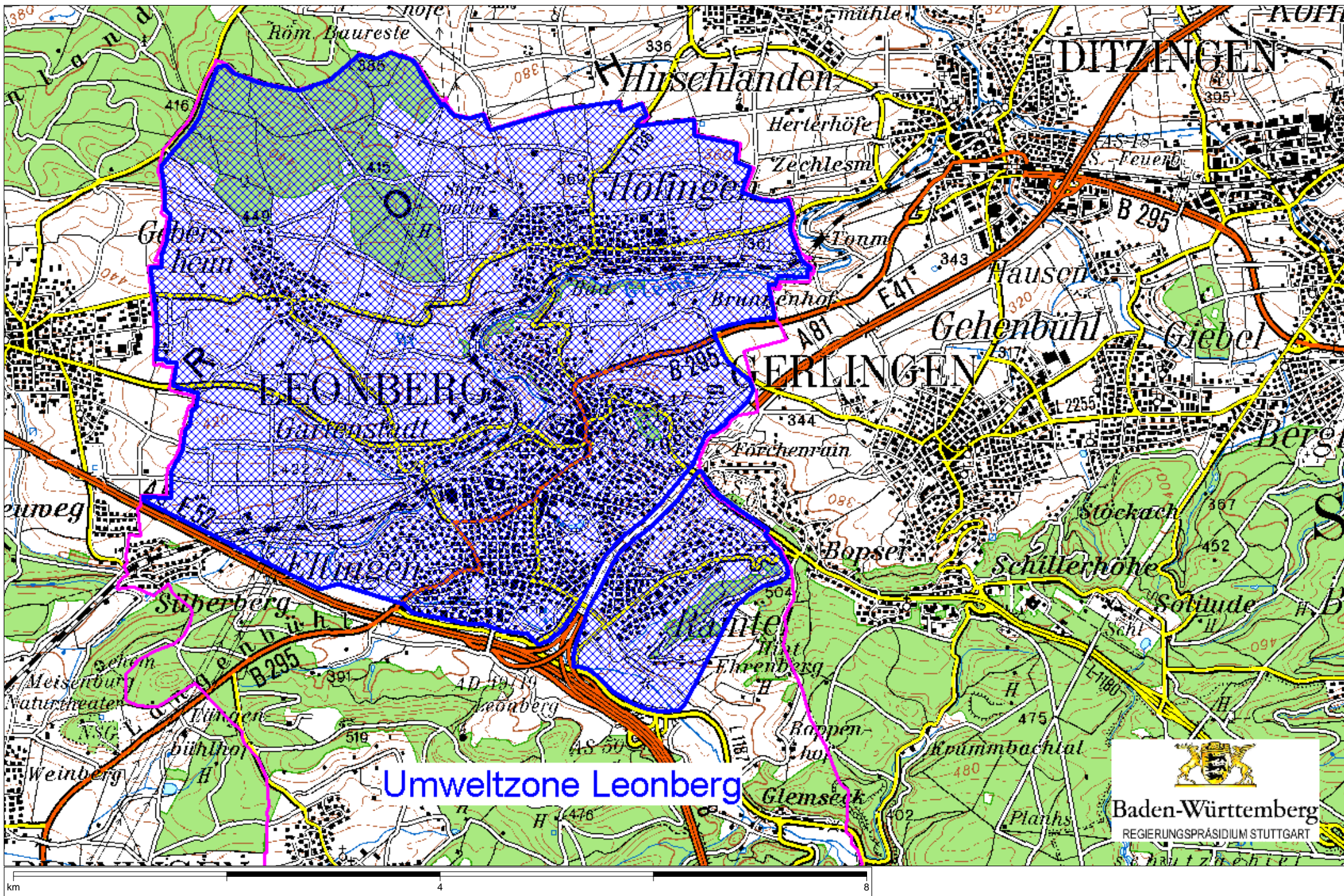
Die Erstellung von LRP/AP zur Feinstaubbekämpfung ist selbst dann erforderlich, wenn damit nur eine Minderung der Belastung erfolgt und kurzfristig die Grenzwerte nicht einzuhalten sind.

Die Klage auf Veröffentlichung tagesaktueller Messwerte über die Feinstaubbelastung eines Stuttgarter Bürgers wurde vom Kläger mangels Erfolgsaussicht am 8. Juni 2007 zurückgezogen.



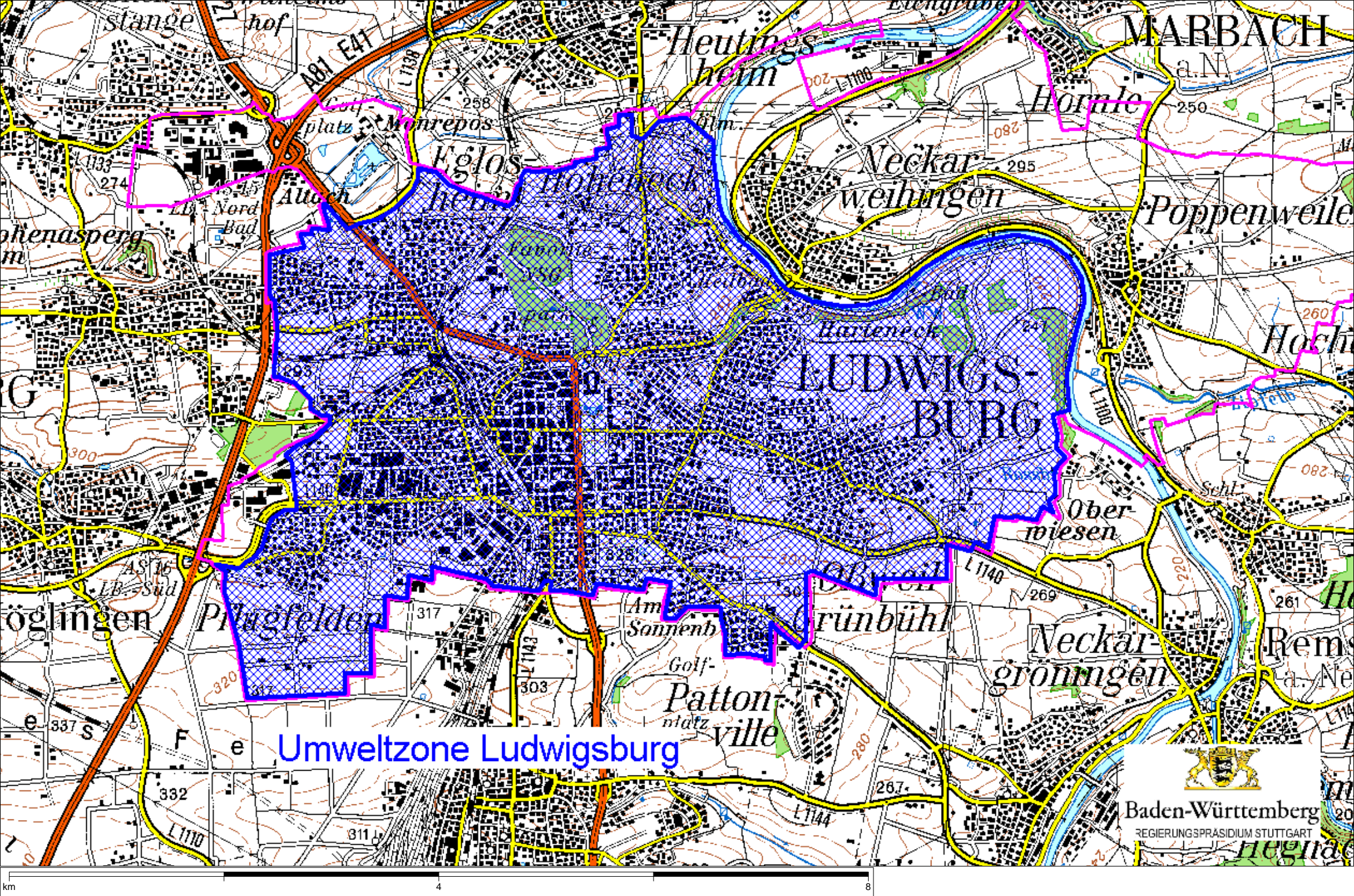






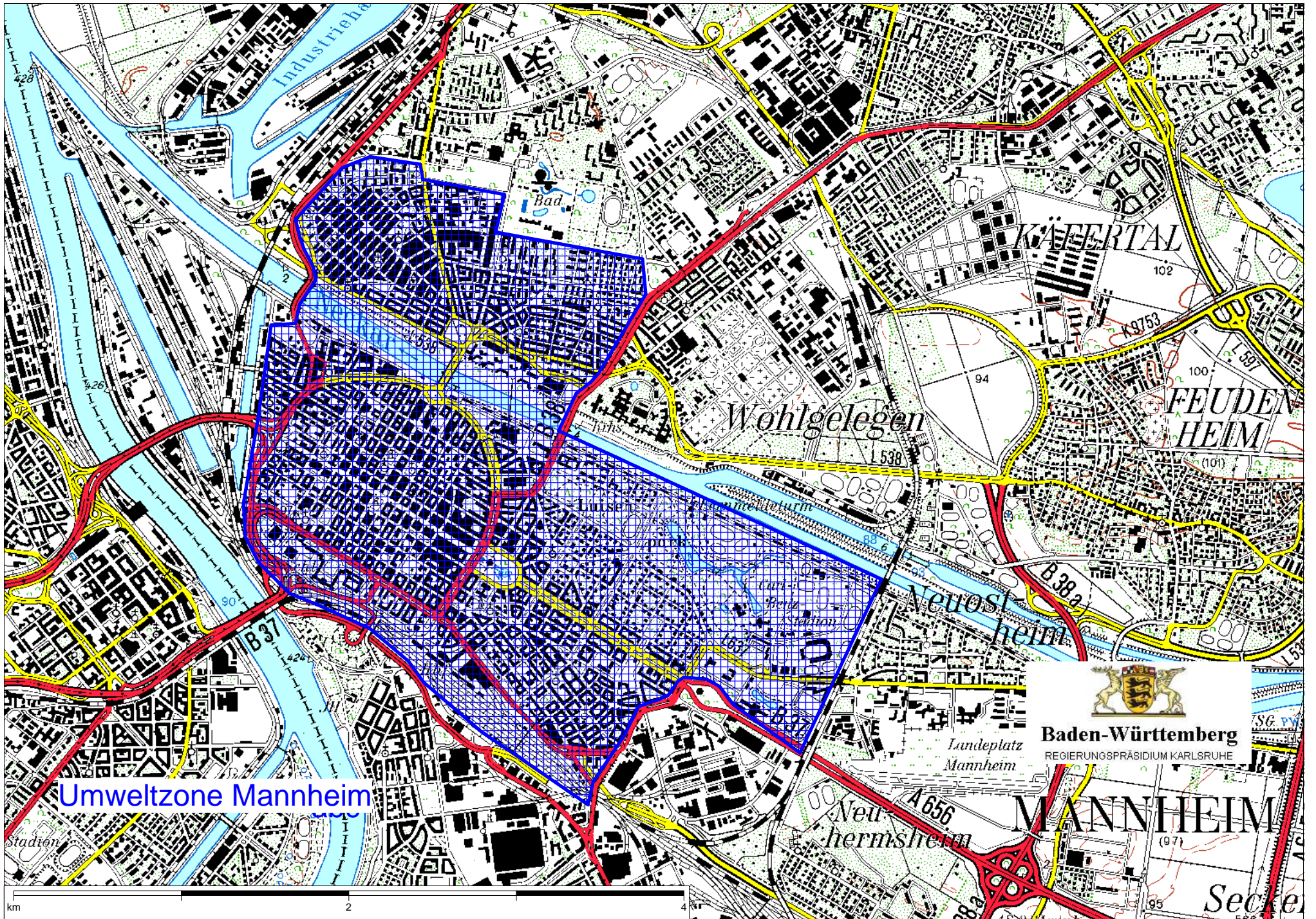
Umweltzone Leonberg



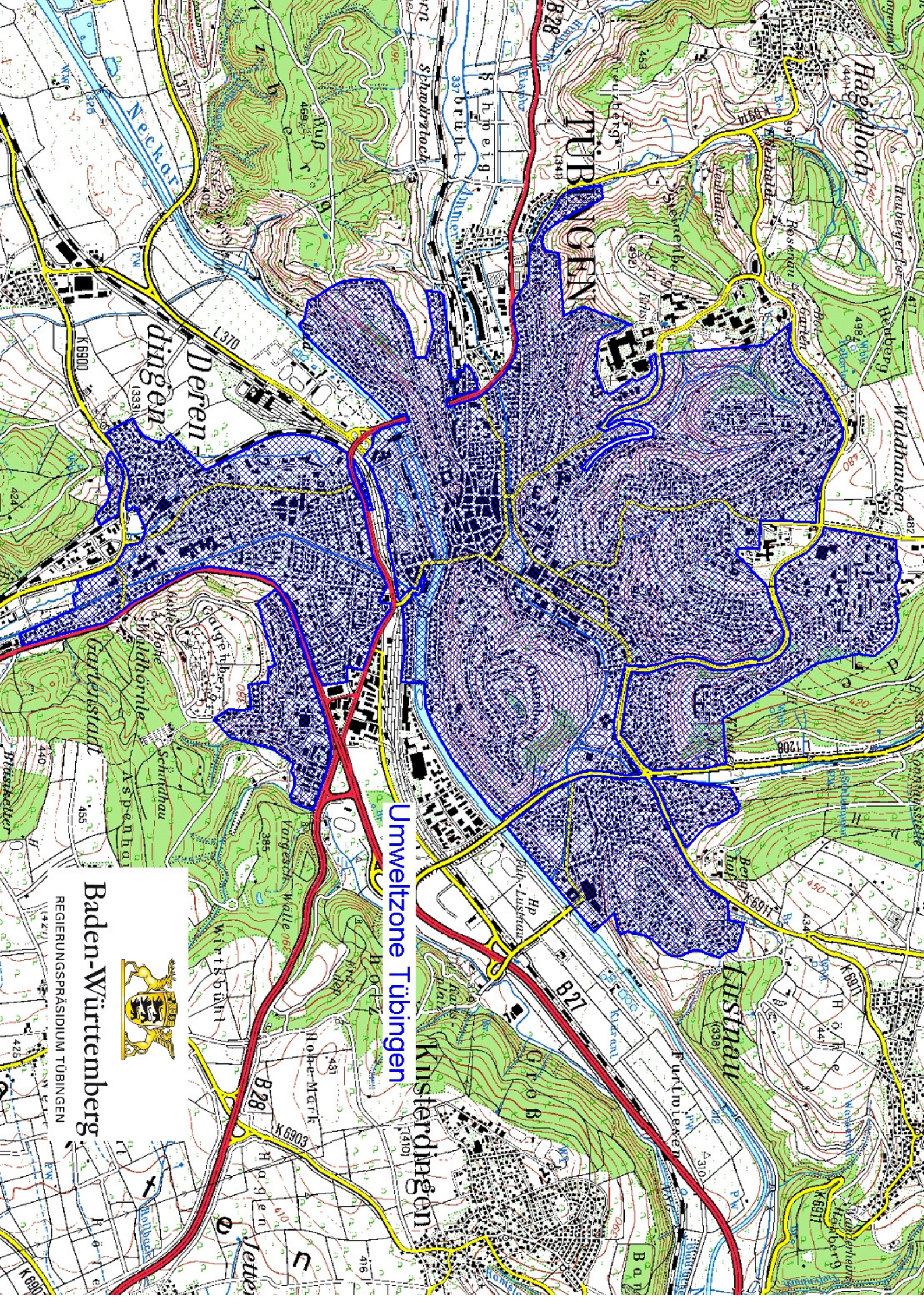


Umweltzone Ludwigsburg





Umweltzone Mannheim



TÜBINGEN

Umweltzone Tübingen

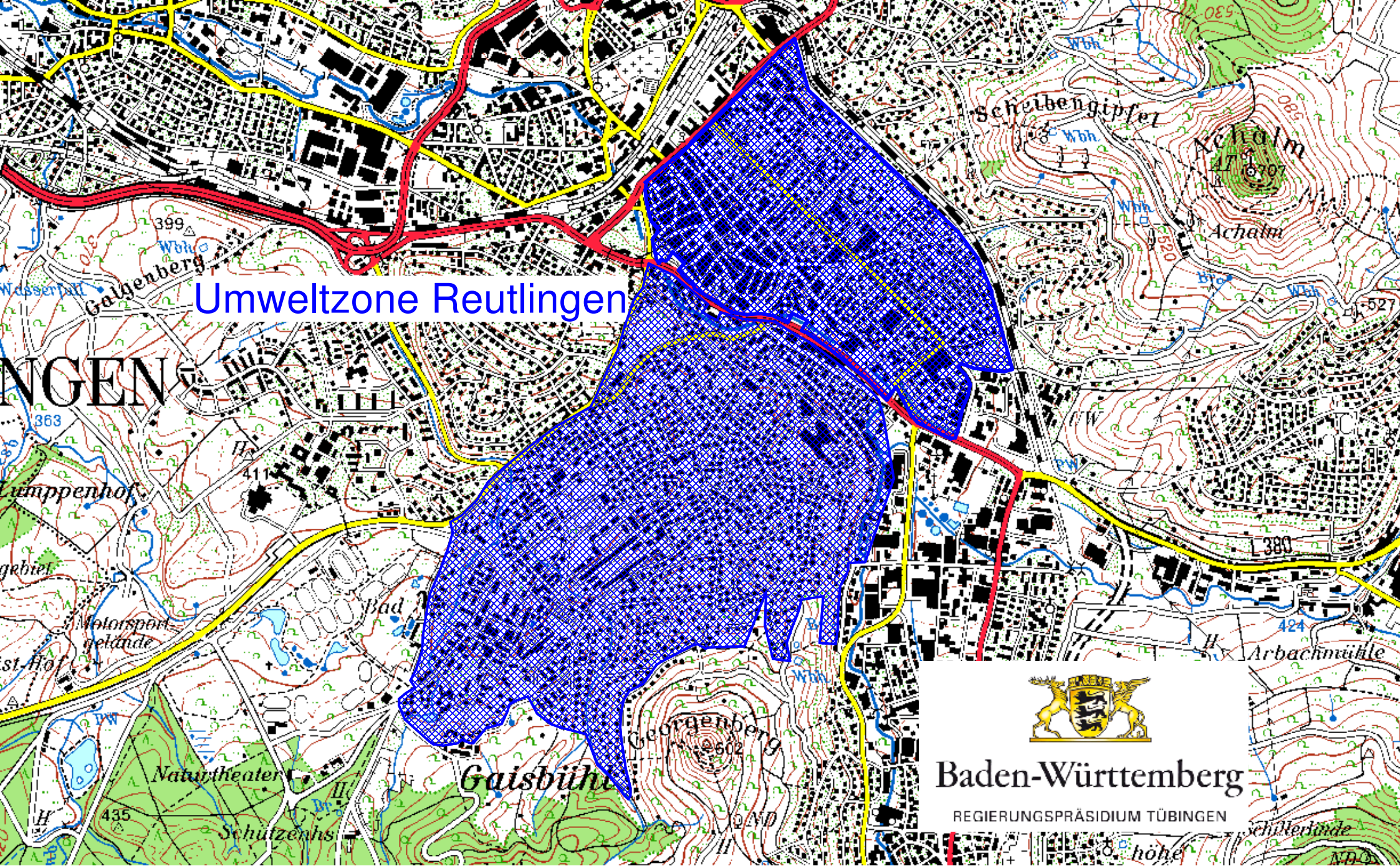
Kristerdingen

Deren  
dingen

Baden-Württemberg

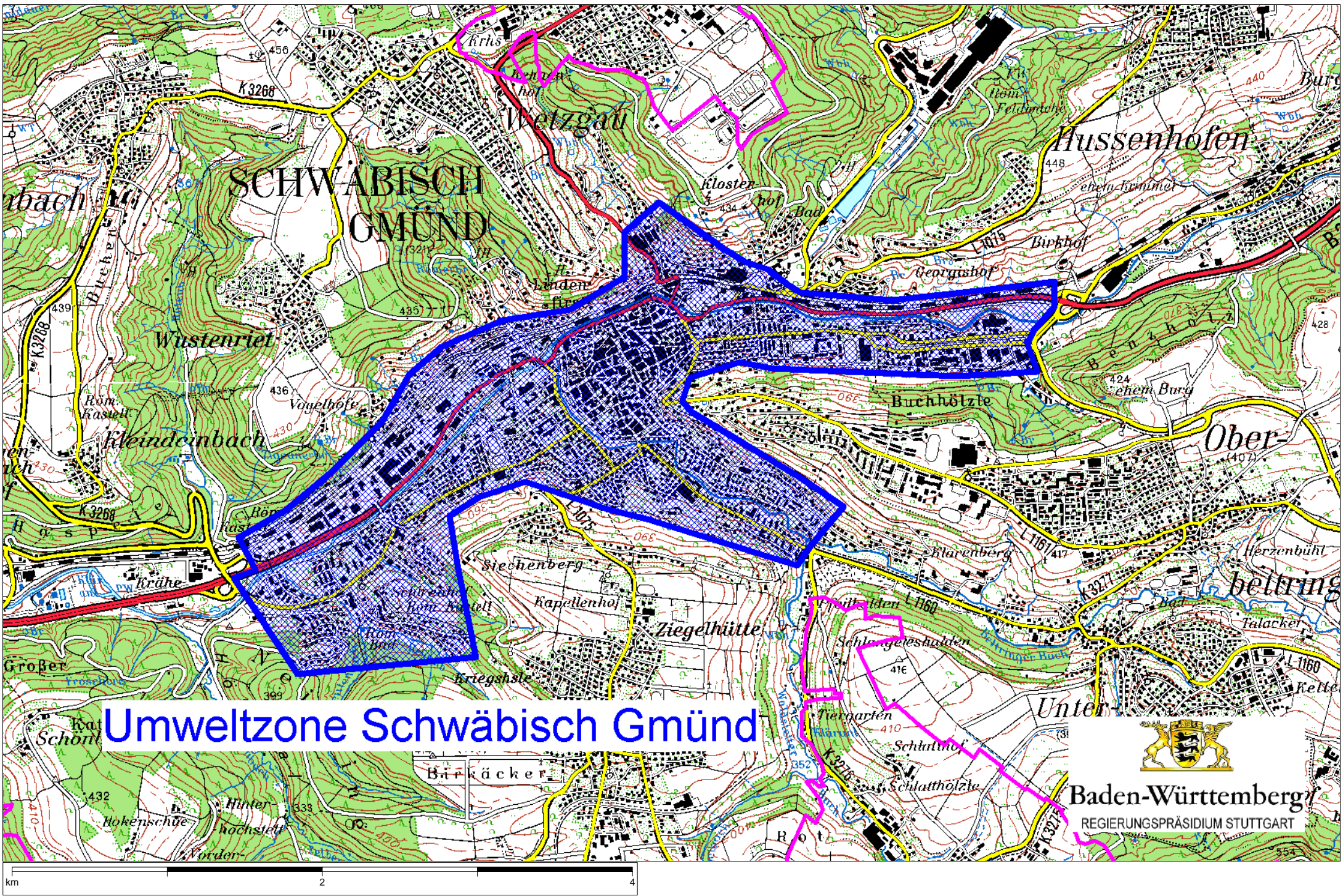


REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



# Umweltzone Reutlingen

  
**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



# Umweltzone Schwäbisch Gmünd



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



